

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00695 vom 10. Juli 2025

ZH Verwaltungsgericht, 2025-07-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2024.00695

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00695 du 10 juillet 2025

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00695 del 10 luglio 2025

Regeste

Widerruf der Aufenthaltsbewilligungen EU/EFTA | [Der Beschwerdeführer 1, ein serbischer Staatsangehöriger, erhielt im April 2019 infolge Heirat mit einer hier aufenthaltsberechtigten Staatsangehörigen Sloweniens eine Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA. Sein vorehelicher Sohn (Beschwerdeführer 2), ebenfalls serbischer Staatsangehöriger, reiste 2020 im Familiennachzug ein und erhielt eine Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA; nach der Trennung und der Scheidung der Ehe verlängerte der Beschwerdegegner die Aufenthaltsbewilligung des Beschwerdeführers 1 nicht und widerrief jene des Beschwerdeführers 2.] Allein gestützt auf die Erkenntnisse der ersten Wohnungskontrolle kann nicht der Schluss gezogen werden, dass die Ehegemeinschaft bereits im September 2021 dahingefallen ist. Es sprechen auch keine gewichtigen Indizien für diesen Schluss. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Ehe mehr als drei Jahre dauerte (E. 3.3). Da der Beschwerdeführer 1 auch die Integrationskriterien nach Art. 58a Abs. 1 AIG erfüllt, hat er einen nahehelichen Aufenthaltsanspruch gemäss Art. 50 Abs. 1 lit. a AIG (E. 3.4). Bei diesem Ergebnis kann offenbleiben, ob der Widerruf der Aufenthaltsbewilligung des Beschwerdeführers 2 rechtswidrig war (E. 4). Gutheissung.

Erwägungen

E. 4

Was den Beschwerdeführer 2 betrifft, gilt Folgendes: Die Vorinstanz begründet den Widerruf seiner Aufenthaltsbewilligung damit, dass sich sein Aufenthaltsanspruch aus dem Anwesenheitsrecht des Beschwerdeführers 1 abgeleitet habe. Da dem Beschwerdeführer 1 kein Aufenthaltsrecht mehr zukomme, sei der Aufenthaltsanspruch des Beschwerdeführers 2 untergegangen, womit seine Aufenthaltsbewilligung widerrufen werden könne. Ob das Aufenthaltsrecht des Beschwerdeführers 2 allein deshalb untergehen konnte bzw. der Widerruf seiner Aufenthaltsbewilligung rechtswidrig war, kann mit Blick auf den Verfahrensausgang offengelassen werden.

E. 5

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen.

E. 6.1

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Rekurs- und des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 65a Abs. 2 VRG). Das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung im Beschwerdeverfahren wird somit gegenstandslos; ebenso wie jenes im Rekursverfahren. Des Weiteren hat der Beschwerdegegner antragsgemäss eine angemessene Parteientschädigung von Fr. 2'000.-

für das Rekurs- und Fr. 1'500.- (jeweils inklusive Mehrwertsteuer) für das Beschwerdeverfahren zu bezahlen (§ 17 Abs. 2 lit. a VRG).

E. 6.2

Die Beschwerdeführer ersuchen um Gewährung unentgeltlicher Rechtsvertretung für das Rekurs- und das Beschwerdeverfahren. Die Beschwerdeführer stellten in der Beschwerdeschrift die Nachreichung des "Formulars betreffend die wirtschaftliche Situation" in Aussicht, welches sie bis heute nicht zu den Akten gereicht haben. Die konkreten Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Beschwerdeführer bleiben mithin unbelegt. Die Gesuche um unentgeltliche Rechtsvertretung sind deshalb – wie schon im Rekursverfahren – mangels Nachweises der Mittellosigkeit abzuweisen.

E. 7

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig. Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.